

folgen, soweit die einfache Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmte. Wegen der Höhe der Entschädigung sollte im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offengehalten werden, soweit ein Gesetz nichts anderes vorschrieb. Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohles sollte die entschädigungslose Enteignung in das Eigentum des Volkes zur Folge haben. Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Gesellschaft geeignet waren, konnten durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeinvermögen übergeführt werden. Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sollten in Volkseigentum übergeführt werden. Die Verfassung von 1949 bestätigte in Art. 24 Abs. 2-5 die Enteignungen, die im Rahmen der Industrie- und der Bodenreform (s. Rz. 11,12 zu Art. 9) vorgenommen worden waren. Mit Hilfe dieser Artikel konnte die Überführung der wichtigsten Produktionsmittel entsprechend der marxistisch-leninistischen Forderung in die Hände des »Volkes« durchgeführt werden, soweit das nicht schon vor Erlaß der Verfassung von 1949 geschehen war.

Weil im Jahre 1968 die Sozialisierung der Produktionsmittel im wesentlichen beendet war, war es nicht mehr notwendig, daß in die Verfassung von 1968/1974 Bestimmungen über die weiteren Sozialisierungsmaßnahmen aufgenommen wurden. Trotzdem wurde im Frühjahr 1972 eine Sozialisierung im »kalten Wege« gegenüber den halbstaatlichen Betrieben und den Privatbetrieben durchgeführt (s. Rz. 14 zu Art. 14).

Art. 16 bezieht sich nicht auf eine Sozialisierung im Sinne einer Umwandlung der Eigentumsverhältnisse an Produktionsmitteln. Er stellt den Betroffenen insofern günstiger als bei einer solchen. Denn er schreibt im Gegensatz zur Verfassung von 1949 zwingend eine Entschädigung vor (s. Rz. 9 zu Art. 16). Er verzichtet aber auf jede Rechtsweggarantie (s. Rz. 10 zu Art. 16). Auffällig ist, daß das Enteignungsproblem in der Literatur der DDR bisher kaum behandelt wurde. Auch im westdeutschen Schrifttum hat es, mit Ausnahme des gewichtigen Sozialisierungsprozesses, keinen verzeichnenbaren Niederschlag gefunden.

2. Enteignung.

a) Begriff. Unter Enteignung ist allgemein ein Eingriff des Staates in das Eigentum² (im verfassungsrechtlichen Sinne) anzusehen, der die Grenzen der Sozialbindung überschreitet. Er kann sowohl in der Entziehung des Eigentums als auch in einer schweren Belastung bestehen, die nicht allen Subjekten des Eigentums in gleicher Weise auferlegt wird, wobei es gleichgültig ist, ob der Eingriff ein besonderes Opfer erfordert oder materiell schwer und weittragend ist. Die Frage, ob im Einzelfalle ein Eingriff noch durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt ist, ist zuweilen nur schwer zu entscheiden. Sie ist zwar wegen der Folge des Eingriffs wichtig, braucht aber nicht auf Unterscheidungskriterien hin untersucht werden. Denn in der DDR ist in den meisten Fällen, wenn auch nicht in allen, sogar die Folge eines minderschweren Eingriffs ähnlich wie die Folge einer Enteignung geregelt (s. Rz. 25 zu Art. 16).

b) Aus der Zweckbestimmung der Enteignung (s. Rz. 6 zu Art. 16) ergibt sich, daß der Eingriff zu Gunsten der Gesellschaft, repräsentiert durch den Staat, erfolgen muß. Der Staat nimmt die Enteignung durch seine Organe vor. Sie kann sich deshalb niemals gegen⁴⁵³